

LVR · Dezernat 5 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des
Sozialausschusses

06.11.2019
54.00

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Sozialausschusses

Herr Anders
Tel 0221 809-5400
Fax 0221 809-5402
peter.anders@lvr.de

nachrichtlich

Geschäftsführungen der Fraktionen in der
Landschaftsversammlung Rheinland

über 06

Beantwortung der Anfrage 14/39 GRÜNE „Verfahren im Rahmen des OEG“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird wie folgt beantwortet:

1. Zum aktuellen Verfahrensaufkommen bei OEG-Anträgen

a. Wie viele Anträge auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wurden in den letzten drei Jahren gestellt?

Jahr	2016	2017	2018
Anträge	2405	2074	2481

b. Wie viele Anträge davon wurden von Menschen mit Behinderung, insbesondere Mädchen und Frauen mit Behinderung gestellt? Inwieweit entspricht die Anzahl dem Anteil an den Opfern von Gewalttaten?

Es wird nicht erfasst, ob die Antragstellenden Menschen mit Behinderung sind.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Die Anzahl der Anträge von Mädchen und Frauen beträgt:

Jahr	2016	2017	2018
Anträge	1275	1178	1392
Anteil in %	53,01%	56,80%	56,11%

c. Wie hat sich die Erledigungsquote entwickelt?

Jahr	2016	2017	2018
Anträge	92,43%	73,43%	75,01%

d. Wie hat sich die Verfahrensdauer entwickelt?

Jahr	2016	2017	2018
Verfahrensdauer in Monaten	13	13,9	15,3

e. Welchen Anteil an der Verfahrensdauer haben die Ermittlungen zu den medizinischen Voraussetzungen der Leistungen?

Das wird nicht gesondert erfasst. Die Ermittlungen der medizinischen Voraussetzungen sind immanenter Bestandteil der Bearbeitung.

f. Wie hoch ist die Quote an Ablehnungen von Leistungen? Wie hat sich die Ablehnungsquote in den letzten drei Jahren entwickelt?

Jahr	2016	2017	2018
Quote	57,73%	67,33%	64,07%

2. Rechtsmittel

a. Wie viele Widersprüche wurden gegen ablehnende Bescheide bei Anträgen auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in den letzten drei Jahren erhoben?

Jahr	2016	2017	2018
Widersprüche	333	203	223

b. Wie hoch ist die Abhilfequote im Widerspruchsverfahren?

Jahr	2016	2017	2018
Abhilfequote	14,6%	10,8%	14,5%

- c. **Wie viele Klagen gegen Widerspruchsbescheide wurden in den letzten drei Jahren (nach Jahren gegliedert) gegen ablehnende Widerspruchsentscheidungen erhoben?**

Jahr	2016	2017	2018
Klagen	113	109	126

- d. **Wie viele Untätigkeitsklagen wurden gegen den LVR wegen nicht erfolgter Entscheidungen nach dem Opferentschädigungsgesetz erhoben?**

Jahr	2016	2017	2018
Untätigkeitsklagen	--	14	25

Für 2016 liegen keine Zahlen vor

3. Verfahrensführung durch den LVR

- a. **Wie viele Befragungen der Antragsteller*innen wurden durch Beschäftigte des LVR durchgeführt?**

Die Zahlen werden nicht erfasst.

- b. **Wie viele Befragungen von Zeug*innen wurden durch Beschäftigte des LVR durchgeführt?**

Die Zahlen werden nicht erfasst.

- c. **Wie viele externe Gutachten wurden zur Ermittlung von Körperschäden beauftragt?**

Jahr	2016	2017	2018
Gutachten psychisch	356	363	338
Gutachten somatisch	120	68	85
Gutachten gesamt	476	431	423

- d. **Wie viele externe Gutachten wurden zur Ermittlung von psychischen Körperschäden beauftragt?**

Siehe bitte die Antwort zu 3. c

- e. **Wie viele aussagepsychologische Gutachten wurden durch den LVR beauftragt?**

Jahr	2016	2017	2018
Anzahl Gutachten	26	18	22

4. Fallmanagement

- a. **Wie viele Fälle hat das Fallmanagement in den letzten drei Jahren jeweils betreut?**

Jahr	2016	2017	2018
Fallzahl	402	270	404

Dargestellt sind die Fälle, an denen das Fallmanagement in dem Jahr erstmals beteiligt wurde. Fälle, die über ein Jahresende weiter in der Betreuung sind, sind nicht nochmals erfasst.

- b. **Wie viele Kontakte werden im Schnitt zu den Antragsteller*innen aufgenommen?**

Zuletzt wurden hierzu Zahlen für das Jahr 2016 erhoben. Damals erfolgten insgesamt 10.350 Kontakte in 949 Fällen, mithin durchschnittlich 10,91 Kontakte pro Fall.

Diese Statistik wurde nicht fortgeführt, da sie nur mit hohem manuellem Aufwand zu ermitteln, auszuwerten und der Erkenntnisgewinn gering war.

- c. **Wie oft wird nach Kontakt zum Fallmanagement ein Antrag zurückgezogen bzw. nicht gestellt?**

Hierzu liegen keine Zahlen vor.

- d. **Unterscheidet sich die Antragsstattgabequote bei Fällen aus dem Fallmanagement von der Antragsstattgabequote bei Fällen ohne Fallmanagement?**

Hierzu liegen keine Zahlen vor. Eine Erfassung wäre auch nicht aussagekräftig, da das Fallmanagement auf zahlreiche Entscheidungsgründe keinen Einfluss hat.

5. Überprüfung

- a. **Wann finden regelmäßige Überprüfungen von Leistungen nach dem OEG statt?**

Überprüfungen erfolgen von Amts wegen, wenn Veränderungen erwartet werden. Dies betrifft typischerweise gesundheitliche Beeinträchtigungen mit guten Heilungschancen. Je nach medizinischer Einschätzung erfolgt die Überprüfung nach 2-5 Jahren.

b. Werden im Überprüfungsverfahren regelmäßig von Amts wegen Akten beigezogen? Wenn ja, welche?

Im Rahmen der Beweiserhebung werden Akten anderer Leistungsträger beigezogen, wenn hierdurch eine Sachverhaltsaufklärung zu erwarten ist und Akten vorhanden sind. In Betracht kommen Akten des Rentenversicherungsträgers, des Unfallversicherungsträgers, aus Betreuungsverfahren oder die Akten nach dem Feststellungsverfahren des Schwerbehindertenrechts des SGB IX. Ebenso werden aktuelle Stellungnahmen der behandelnden Ärzt*innen angefordert. Diese Maßnahmen erfordern der Einwilligung der Betroffenen.

6. Berufsschadensausgleich

a. In wie vielen Fällen wird ein Berufsschadensausgleich gewährt?

In 239 Fällen.

b. Wie ist der durchschnittliche Zeitaufwand für die Bearbeitung von Fällen mit Berufsschadensausgleich?

Hierzu liegen keine Erhebungen vor.

c. Gibt es Pauschalierungen?

Der Berufsschadensausgleich ist eine pauschalierte Leistung. Zur Berechnung der Leistung wird ein sogenanntes Vergleichseinkommen dem nach gesetzlicher Regelung pauschaliert ermittelten Netto-Einkommen der Berechtigten gegenübergestellt. Das Vergleichseinkommen richtet sich nach Durchschnittssätzen der Besoldungsgruppe, der die Berechtigten nach entsprechender Ausbildung angehört hätten, wenn sie verbeamtet gewesen wären.

7. Verwaltungsvorschriften und -anweisungen

a. Gibt es interne Verwaltungsvorschriften und -anweisungen zur Handhabung der OEG-Fälle?

Weisungen zur Rechtsanwendung erlässt das BMAS nach Abstimmung mit den Länderreferenten. Das BMAS veröffentlicht seine Rundschreiben auf seiner Homepage.

Das Land NRW hat 1976 Richtlinien zur Durchführung des OEG erlassen und veröffentlicht (recht.nrw.de).

Die Landschaftsverbände stimmen zur Umsetzung gesetzlicher Änderungen oder zur Weiterentwicklung der Fachanwendungen Arbeitsanweisungen in einer Arbeitsgemeinschaft ab. Diese werden nicht veröffentlicht.

b. Werden diese Verwaltungsvorschriften und -anweisungen mit dem LWL abgestimmt?

Siehe bitte Antwort zu 7. a.

c. Werden diese Verwaltungsvorschriften und -anweisungen veröffentlicht?

Siehe bitte Antwort zu 7. a.

8. Ausblick SGB XIV

a. Mit wie vielen zusätzlich erforderlichen VAZ rechnet der LVR anlässlich der Umstellung auf das SGB XIV?

Die Frage kann derzeit noch nicht beantwortet werden.

b. Reichen die Ausbildungskapazitäten für die erforderliche Ausweitung des Stellenpools?

Bereits jetzt liegt das Problem nicht in der Ausbildungskapazität, sondern darin, dass das Rechtsgebiet SER nach 2008 vom Lehrplan der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung verschwunden ist. Die Herausforderung ist und wird sein, neuem Personal die erforderlichen theoretischen Grundlagen neben der praktischen Einarbeitung zu vermitteln. Die Einarbeitungszeit liegt derzeit bei über 1,5 Jahren.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Prof. Dr. Faber
Landesrätin
LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung